



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2166**

A09

16. Januar 2024

Seite 1 von 7

Telefon 0211 871-3025

Telefax 0211 871-3355

An die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 18.01.2024**  
**Beantragung eines schriftlichen Berichts der Fraktion der SPD vom**  
**02.01.2024 „Sachstand bei den digitalen Finanzermittlungen in**  
**Nordrhein-Westfalen“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-  
sende ich den schriftlichen Bericht zum Tagesordnungspunkt „Sachstand  
bei den digitalen Finanzermittlungen in Nordrhein-Westfalen“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht  
des Ministers des Innern  
für die Sitzung des Innenausschusses am 18.01.2024  
zu dem Tagesordnungspunkt  
„Sachstand bei den digitalen Finanzaufstellungen in Nordrhein-  
Westfalen“**

Antrag der Fraktion der SPD vom 02.01.2024

Die Bedeutung virtueller Währungen nimmt nicht nur in der öffentlichen Wahrnehmung, sondern auch mit Blick auf den Gesamtwert der in Umlauf befindlichen Werte stetig zu. Neben der bekanntesten und am weitesten verbreiteten Kryptowährung Bitcoin werden weltweit eine Vielzahl weiterer virtueller Währungen (z. B. Ethereum, Ripple oder Litecoin) gehandelt. Dabei werden diese legalen Kryptowährungen durch Kriminelle nicht nur in den Fällen der mittleren und schweren Kriminalität genutzt, sondern auch im Zusammenhang mit der Begehung einfacher Eigentums- und Betrugsdelikte. Umfassende und ressortübergreifende Finanzaufstellungen folgen, unabhängig davon, welches Finanzinstrument gegenständlich ist, der Spur des Geldes. Die Landesregierung hat bereits 2021 diesbezüglichen Regelungsbedarf erkannt und mit den Richtlinien über Finanzaufstellungen der Strafverfolgungsbehörden zur Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens und zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung sowie zur Aufklärung anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung (FERL; RdErl. d. IM NRW, d. FM NRW, d. JM NRW v. 13.10.2021) eine grundsätzliche Regelung geschaffen.

Datenquelle für die Beantwortung von Fragen zur Kriminalitätsentwicklung ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die nach bundeseinheitlich festgelegten Richtlinien erstellt wird. Die Richtlinien der PKS sehen keine differenzierte Erfassung unterschiedlicher Währungsarten vor. Insofern kann aus der PKS die Höhe finanzieller Schäden in Kryptowährungen nicht abgeleitet werden. Eine händische Auswertung aller ggf. relevanter Verfahren kann mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht gewährleistet werden.

Eine landesweite statistische Erfassung von Straftaten im Zusammenhang mit Kryptowährungen erfolgt auch im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz nicht. Daher bedürfte es auch hier einer händischen Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Verfahrensakten, die mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten ist. Auch verwirklicht



allein deren Nutzung keinen Straftatbestand. Sie werden jedoch beispielsweise bei der Begehung von Straftaten oder der Verschleierung von Geldflüssen genutzt.

Eine gesonderte statistische Erfassung vorläufig gesicherter Kryptowährungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz findet nicht statt. Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer zugewiesenen Aufgabe der Verwertung von virtuellen Währungen im Sinne von § 77a Absatz 2 der Strafvollstreckungsordnung werden bei der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) allerdings Vorgänge eingeleitet, wenn durch Staatsanwaltschaften des Landes Vermögenswerte in virtuellen Währungen zur Verwertung angezeigt werden. Dies ist in der Regel nach Abschluss eines Strafverfahrens und Einleitung der Vollstreckung entsprechender Einziehungsentscheidungen der Fall. Lediglich in wenigen Fällen wurde bislang um Verwertung bereits im laufenden Ermittlungsverfahren im Wege der Notveräußerung gemäß § 111p der Strafprozessordnung ersucht.

Seit 2017 wurden bei der ZAC NRW - einen Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 09.01.2024 zufolge - folgende Werte zur Verwertung angezeigt, vorgelegt und teilweise bereits veräußert, ohne dass indes eine genauere Aufschlüsselung mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfolgen kann:

<b>Währung</b>	<b>Menge insgesamt (Angabe in jeweiliger Kryptowährung)</b>
MovieBloc (MBL)	50.408,69
Doge	28.093,17
Tether (USDT)	20.787,65
Linear Finance (LINA)	8.685,18
Cardano (ADA)	7.050,15
Ripple	3.681,43
Skale (SKL)	1.875,92
Alien Worlds (TLM)	1.139,45
Bitcoin	576,22
Audius (Audio)	295,32
Bitcoin Cash	71,93
Litecoin	15,42
Ethereum	8,72
Monero	8,13



Die polizeilich gesicherten Kryptowerte bilden den Wert zum Zeitpunkt der Sicherung in Euro ab. Eine kryptowährungsspezifische Aufschlüsselung vorläufig gesicherter Vermögenswerte nimmt das LKA NRW seit dem Jahr 2020 vor. Die Sicherungssummen für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor. Im Einzelnen konnten die Polizeibehörden Kryptowährungen in Höhe folgender Werte sichern (Werte gerundet):

Währung	Angabe in EUR					
	2017 <sup>1</sup>	2018	2019	2020	2021	2022
Bitcoin				355.933	1.233.775	316.164
Tether					290.605	292.988
Ripple						50.807
Ether					12.999	7.301
DeFiChain						6.775
Cardano						3.002
Dogecoin						1.508
Binance Smart Chain						224
Audio						90
SKL						88
Lina						68
TLM9						24
Tron						0
Bitcoin Cash				121		
Monero				280		
<b>gesamt:</b>	<b>126.000</b>	<b>459.000</b>	<b>144.551</b>	<b>356.334</b>	<b>1.537.379</b>	<b>679.041</b>

Für die Sicherung von Kryptowerten wurden durch das LKA NRW sogenannte Behörden-Wallets von der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) beschafft, die den Kreispolizeibehörden bei Bedarf und den Kreispolizeibehörden gem. § 4 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidenten zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) im

<sup>1</sup> Zählung ab 2. Halbjahr.



Speziellen auf Vorrat ausgehändigt wurden, um eigenverantwortlich Sicherungen durchzuführen und die Werte zu verwahren. Die Behörden-Wallets sind kompatibel mit denen der ZAC NRW. Die Verwahrung der Wallets fällt in den Verantwortungsbereich der zuständigen Polizeibehörde.

Die Organisation polizeilicher Finanzermittlungen ergibt sich aus den Bestimmungen des Polizeiorganisationsgesetzes Nordrhein-Westfalen, der FERL, der KHSt-VO sowie der Verordnung über weitere polizeiliche Aufgaben des Landeskriminalamts bei der Gefahrenabwehr sowie der Erforschung und Verfolgung von Straftaten des LKA NRW. Ziff. 2 lit. g der FERL bestimmt im Einzelnen, dass Finanzermittlungen die Ermittlung und Identifizierung von Finanztransfersystemen und Kryptowerten umfassen. Den Kreispolizeibehörden stehen zur Erfüllung dieser Aufgabe insgesamt 140 Sockelstellen (Polizeivollzugsbeamtin bzw. Polizeivollzugsbeamter) sowie seit dem Jahr 2020 zusätzlich insgesamt 32 Stellen für Regierungsbeschäftigte zur Verfügung. Das LKA NRW hält 39 Planstellen für Finanzermittlerinnen und Finanzermittler sowie 23 Stellen für Regierungsbeschäftigte für Finanzermittlungen vor. Darin enthalten sind zwei Stellen für Regierungsbeschäftigte, welchen explizit digitale Finanzermittlungen obliegen, die aktuell jedoch vakant sind. Die Auswahlverfahren zur Nachbesetzung dieser Stellen sind für Anfang Februar 2024 vorgesehen.

Das LKA NRW koordiniert darüber hinaus die Beratung und Unterstützung der Kreispolizeibehörden bei der Vornahme der Finanzermittlungen, unterhält eine kontextbezogene Koordinierungsstelle für die Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund, beteiligt sich an themenspezifischen Arbeitsgruppen auf Landes- und Bundesebene, wirkt bei der Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zu polizeilichen Finanzermittlungen mit und sorgt auf diesem Weg für die Einhaltung landesweit einheitlicher Standards im Sachzusammenhang. Dieser Regelungsrahmen gibt eine Struktur vor, welche eine effiziente und sachgerechte Durchführung von Finanzermittlungen und die Sicherung von Vermögenswerten nicht nur im LKA NRW, sondern auch dezentral in den Kreispolizeibehörden ermöglicht. Zusätzlich informieren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neben landesweiten Fortbildungsveranstaltungen im LKA NRW die Kreispolizeibehörden vor Ort über Möglichkeiten digitaler Finanzermittlungen. Dieses Angebot wird durch die Kreispolizeibehörden ge-



mäß § 4 KHSt-VO komplettiert, da sie eigenverantwortlich digitale Finanzermittlungen durchführen und Beratungs- und Unterstützungsleistungen gegenüber den übrigen Kreispolizeibehörden anbieten.

Die Landesregierung hat seit Langem erkannt, dass fachliche Qualifizierung und Spezialisierung Schlüsselfaktoren für eine wirksame strafrechtliche Verfolgung von Cybercrime sind. Daher sind die erforderlichen Kompetenzen zur Führung herausgehobener Verfahren in diesem Bereich bereits seit dem Jahr 2016 bei der ZAC NRW konzentriert, die seit Ende 2021 sowohl bei der Generalstaatsanwaltschaft als auch der Staatsanwaltschaft Köln eingerichtet ist. Die Sollstärke des bei der Staatsanwaltschaft Köln angesiedelten „operativen Teils“ der ZAC NRW ist zuletzt auf 39,5 Arbeitskraftanteile (AKA) erhöht worden, während weitere sechs Dezernentinnen und Dezernenten bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln tätig sind. Der Stellenaufwuchs konnte auch durch Neueinstellungen und aufgrund des starken Interesses aus der Gruppe der dienstjungen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besetzt werden. Ein Erfolgsfaktor hierfür ist das Pilotprojekt „ZAC-Zukunfts-Team“ („Z2T“), das die ZAC NRW zum 1. Dezember 2021 mit dem Ziel einrichtete, bereits mit dem Berufseinstieg Sonderwissen im Bereich der Bekämpfung von Cybercrime zu vermitteln. Das bei der ZAC NRW gebündelte Fachwissen wird überdies durch regelmäßige landesweite Fortbildungsveranstaltungen, an denen die Dezernentinnen und Dezernenten der ZAC NRW beteiligt sind, weitergegeben.

Zudem sind Maßnahmen der Fortbildung auch im Geschäftsbereich der Polizei NRW wesentliche Elemente zur Steigerung der Qualität und Spezialisierung. Die Einführungsfortbildung „Finanzermittlungen - Vermögensabschöpfung“ findet jährlich statt. Als grundlegende Qualifizierungsmaßnahme ist sie für die entsprechende Zielgruppe verbindlich. Seit dem Jahr 2023 werden auch die Anpassungsfortbildungen „Digitale Finanzermittlungen 1“ und „Digitale Finanzermittlungen 2“ jährlich angeboten. Sie richten sich an bereits mit Finanzermittlungen vertraute Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte. Darüber hinaus werden Teilaspekte digitaler Finanzermittlungen auch in diversen anderen Fortbildungen, die Finanzermittlungen zum Gegenstand haben, berücksichtigt. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nur einen Aspekt der Qualifizierung darstellt. Neben der fortbildungsfachlichen Qualifikation dürfen weitere Aspekte wie beispielsweise On-



boarding, Einarbeitung, Wissenstransfer und Spezialisierungsmöglichkeiten in den Kreispolizeibehörden, aber auch dem LKA NRW nicht unberücksichtigt bleiben. So wird zum Beispiel Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die über eine besondere IT-Affinität verfügen, seit 2022 die Möglichkeit geboten, einen speziellen Bachelor-Studiengang zu besuchen und sich zu Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten zu qualifizieren. Aktuell stehen hierfür jährlich 50 Studienplätze zur Verfügung.

— Neben der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei NRW durch den eigenen Bildungsträger sowie externe Bildungsträger, z.B. den Studiengang der Cyberkriminalistik, hat die Landesregierung in den letzten Jahren kontinuierlich zusätzliche Stellen und Planstellen für IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten bereitgestellt. Zuletzt wurden rund 100 zusätzliche Stellen und Planstellen für IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten zur Intensivierung der Bekämpfung der Cybercrime geschaffen.

— Aus Sicht der Landesregierung erfordert die fortschreitende Digitalisierung kontinuierlich Anpassungen der kriminalpolizeilichen Arbeit. Dies gilt insbesondere für die Thematik der digitalen Finanzermittlungen. Die zunehmende Nutzung von Kryptowerten zur Verschleierung der illegalen Herkunft von Vermögenswerten stellt eine wachsende Herausforderung bei der Abschöpfung inkriminierter Gewinne dar. In den zurückliegenden Jahren hat sich die Fachexpertise stark erhöht. Ergänzend zu der vorgenannten Verstärkung personeller Ressourcen sind seit 2019 für die Polizei Nordrhein-Westfalen verschiedene Lizenzen für Tools zur Transaktionsverfolgung von Kryptowerten beschafft worden. Diese Tools helfen Finanzermittlerinnen und Finanzermittlern dabei, die ermittelten Transaktionen zu ordnen, zeitlich einzugliedern und optisch darzustellen sowie mögliche Exchanges (Kryptohandelsbörsen) zu identifizieren. Aktuell prüft das LKA NRW in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern des Landes NRW zudem, inwiefern bei der Bearbeitung sog. Genesis Requests, d. h. Ermittlungen zur Transaktionsverfolgung unter Einbeziehung des Bundeskriminalamtes, der Geschäftsprozess mit den Kreispolizeibehörden optimiert und vereinheitlicht werden kann. Vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Bedeutung des Themas hat sich im Dezember 2023 erstmalig auch die Innenministerkonferenz hiermit befasst.